

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZR 749/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. med. Manfred H. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED],

Kidger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
und Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED].

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 100,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum, und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 31. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Kläger verfolgt im Berufungsverfahren nur noch den Anspruch auf Gesundheitsschadensrente für die Zeit ab 1. Januar 1957. Für diese Zeit verneint der Berufungsrichter unter tatrichterlicher Würdigung der ärztlichen Sachverständigen Gutachten eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH. Er stellt dazu fest, daß die als verfolgungsbedingt anerkannte Amöbiasis ab Januar 1957 keine Erwerbsminderung von 25 vH mehr bewirkt habe und die später aufgetretenen Krankheiten des Klägers, insbesondere das Carcinom im Darm und die Operationsfolgen, durch die Amöbiasis nicht beeinflusst worden seien. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Berufungsrichter ist weiter der Auffas-

- 3 -

sung, daß es sich bei der Amöbiasis und der Carzinom-
erkrankung um zwei voneinander unabhängige, selbstän-
dige Leiden handelt. Denn greift die Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs über den Ursachenwandel bei
gleichem Leidenszustand (vgl. BGR nStV 1969, 135 Nr. 26)
nicht ein.

Da demnach ab 1. Jenner 1957 kein Rentenanspruch
des Klügers mehr besteht, kommt es auf die weiteren Fra-
gen der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe
und der Bemessung des Hundertsatzes nicht an.

Auch die Verfahrensrügen des Klügers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)